

Satzung
der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Förderung der
hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 17.12.2019

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Förderung der hausärztlichen Versorgung
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördert die hausärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nach den Vorschriften der „Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“.
- (2) Die Richtlinie (Absatz 1) wird vom Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Koborn-Gondorf, 17.12.2019

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.